

Die Grundlagen des Zivilverfahrens in der UdSSR und den Unionsrepubliken

Die Grundlagen des Zivilverfahrens der Sowjetunion und ihrer Unionsrepubliken, die am 8. Dezember 1961 auf der Tagung des Obersten Sowjets der UdSSR angenommen wurden, vereinigen in sich die großen Erfahrungen der sowjetischen Gesetzgebungsarbeit und der gerichtlichen und staatsanwaltlichen Praxis sowie die Erfolge der sowjetischen Rechtswissenschaft.

Die Grundlagen sind das Gesetz, das unmittelbar die Tätigkeit der Rechtsprechung auf dem Gebiet des Zivilverfahrens regelt und auch die Richtung der Gesetzgebung für das Zivilverfahren der UdSSR und der Unionsrepubliken bestimmt.

Die Grundlagen proklamieren die Grundsätze der sozialistischen Rechtsprechung, die die Organisation und die Voraussetzungen der Tätigkeit des Gerichts bestimmen und die einen wesentlichen Einfluß auf den Ablauf von Verfahren haben, und ebenso rein prozessuale Grundsätze, welche die Mittel und Methoden der Behandlung eines Rechtsstreits bestimmen (Art. 7, 12, 35). Es wurde der Grundsatz ausgesprochen, daß der Prozeß auf der Grundlage der geltenden gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen ist.

Die Grundlagen des Zivilverfahrens lassen zum Unterschied zu den Grundlagen des Strafverfahrens die analoge Anwendung der Gesetze zu. Die Aufrechterhaltung des Instituts der Analogie macht sich erforderlich, weil es unmöglich ist, die Vielfalt aller Lebenserscheinungen mit Rechtsnormen zu erfassen. Wie die Praxis zeigt, bringt das Leben ständig solche Probleme hervor, und sie erfordern eine sofortige Lösung.

Entsprechend den Weisungen des Programms der KPdSU legen die Grundlagen fest, daß die Verwirklichung der Rechtsprechung in der Sowjetunion in völliger Übereinstimmung mit dem Gesetz zu erfolgen hat (Art. 12). Die Aufsicht über die gerichtliche Tätigkeit der Justizorgane der Sowjetunion und ihrer Unionsrepubliken wird durch das Oberste Gericht der Sowjetunion und durch die Obersten Gerichte ihrer Unions- und autonomen Republiken verwirklicht (Art. 13).

Die Grundlagen erweitern und stärken die Rolle der Organe der Staatsanwaltschaft im Zivilprozeß. Der Staatsanwalt ist verpflichtet, in allen Stadien des Verfahrens notwendige Maßnahmen zur Beseitigung jeglicher auftretenden Gesetzesverletzungen zu treffen, von wem sie auch ausgegangen sein mögen. Dem Staatsanwalt wird bei der Wahrnehmung seiner Pflichten im Zivilverfahren seine volle Unabhängigkeit gewährleistet. Er handelt nur nach dem Gesetz und hält sich an die Weisungen des Generalstaatsanwalts der Sowjetunion (Art. 14).

Auf Grund des in Kraft getretenen Gesetzes sind die Entscheidungen der Gerichte für alle staatlichen Einrichtungen, Betriebe, Kollektivwirtschaften und anderen genossenschaftlichen und gesellschaftlichen Organisationen, Amtspersonen und Bürger verbindlich. Sie unterliegen der Vollstreckung auf dem ganzen Gebiet der Sowjetunion (Art. 15). Damit wird die Unumstößlichkeit des vom Gericht bestätigten Rechtsverhältnisses und seine verpflichtende Wirkung für alle unterstrichen. Die Verbindlichkeit der Entscheidungen nimmt jedoch den interessierten Personen nicht die Möglichkeit, sich wegen

ihrer Rechte und gesetzlich geschützten Interessen, über welche das Gericht nicht verhandelt und entschieden hat, an das Gericht zu wenden.

Von besonderer Bedeutung sind die Bestimmungen der Grundlagen, die die Frage der Beweisführung regeln. Gemäß Art. 17 der Grundlagen gelten als Beweise im Zivilverfahren beliebige Tatsachen, auf deren Grundlage das Gericht im vorgesehenen Verfahrensweg das Vorliegen oder das Fehlen von Umständen feststellt, die die Ansprüche und Einwendungen der Parteien begründen, sowie sonstige Umstände, die für die richtige Entscheidung des Rechtsstreits von Bedeutung sind.

Das Gesetz macht dabei einen genauen Unterschied zwischen tatsächlichem Beweismaterial und den Beweismitteln, welche in der Praxis und in den prozessualen Bestimmungen ebenfalls als Beweis bezeichnet werden. Im Unterschied zu Beweistatsachen, die beliebige Angaben sein können, sind die Arten der Beweismittel durch eine genaue Aufzählung streng begrenzt. Sie unterliegen keiner Änderung und Erweiterung. Beweismittel sind die Erklärungen der Parteien und dritter Personen, die Aussagen der Zeugen, schriftliche Beweise, Sachbeweise und Sachverständigengutachten (Art. 17 Abs. 2).

Es kann gesetzlich bestimmt werden, daß für den Nachweis einiger Tatsachen (z. B. von Verträgen, die eine vom Gesetz festgelegte Wertgrenz überschreiten) nur bestimmte Beweismittel zugelassen werden, z. B. der schriftliche Beweis. Im Falle der Auseinandersetzung über derartige Umstände kann der Beweis nicht mit anderen Beweismitteln geführt werden. Damit erweitert sich die Bedeutung der Vorschrift über die Zulässigkeit von Beweismitteln in der geltenden Zivilprozeßordnung der RSFSR (Art. 128), welche in den vom Gesetz bestimmten Fällen die Benutzung des Zeugenbeweises einschränkt.

Die Grundlagen halten voll ein für das Zivilverfahren geltendes wesentliches und spezifisches Prinzip aufrecht, das Prinzip des Parteiverfahrens.

Dieses Prinzip galt im sowjetischen Zivilprozeß schon immer als Vereinigung der Initiative der Parteien bei der Sammlung von Beweisen zur Begründung ihrer Forderungen und Einwendungen mit der Aktivität des Gerichts, der Staatsanwaltschaft und anderer Personen, die am Verfahren beteiligt sind.

In den Grundlagen wurde nicht nur die aktive Rolle der Staatsanwaltschaft auf dem Gebiet der Beweisführung erhalten und gestärkt, sondern es wurde auch die Teilnahme anderer Organisationen an der Beweisführung bedeutend erweitert, wie die Organe der staatlichen Verwaltung, der Gewerkschaften, staatlicher Einrichtungen, Betriebe, Kollektivwirtschaften und anderer genossenschaftlicher und gesellschaftlicher Organisationen und einzelner Personen (Art. 18 und 30).

Zu den wichtigsten Bestimmungen der Grundlagen gehören diejenigen, die die Rechte und Pflichten der beteiligten Personen festlegen, d. h. aller Teilnehmer des Zivilprozesses, die das Recht haben, in ihrem Namen ihre Rechte und geschützten Interessen sowie die Interessen anderer Personen zu vertreten. Das bezieht sich auf Parteien, dritte Personen, die selbständige Förde-